

## **Kommunalpolitik als Rechtsbruch**

### **Konsequenzen aus der neuen Rechtsprechung zu den Discount-Märkten, hier: Samtgemeinde Am Dobrock**

In einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2009 (Az.: BVerwG 4 C 1/08) hat das höchste deutsche Verwaltungsgericht der Expansion der sog. Discount-Märkte klare Grenzen gesetzt. Nach Auffassung des Gerichts hatte die Stadt Köln einem „Plus-Markt“ zu Recht die Baugenehmigung versagt. Wegen der unmittelbaren Nähe des Marktes zu einer Einkaufsstraße sei mit dem Niedergang der dort ansässigen Geschäfte zu rechnen gewesen. Erschwerend sei hinzugekommen, dass es in unmittelbarer Nähe bereits sog. Lebensmittelmärkte gab. Das Gericht sah die „Funktionsfähigkeit des Nahversorgungsbereichs“ in der Innenstadt gefährdet. Dabei wies es zusätzlich darauf hin, dass die Schutzfunktion der gesetzlichen Vorschriften im Baugesetzbuch sich **a u c h** auf „einzelne Stadtteilzentren“ beziehen würde und nicht nur ein einziges Innenstadtzentrum.

Das Urteil ist eine deutliche rechtliche u n d politische Ohrfeige für jene Kommunalpolitiker, die insbesondere Niedersachsen das vorhandene sozialstaatliche und rechtstaatliche Instrumentarium zum Schutze gewachsener kommunaler Strukturen ungenutzt lassen oder aber sogar unter Rechtsbruch der Expansion der Discount-Märkte Vorschub leisten.

Ein besonders extremes Beispiel liefert hierfür die Samtgemeinde Am Dobrock mit der Kerngemeinde Cadenberge in Nordniedersachsen. Dort wurden bei nur etwa 3.000 Einwohnern der Kerngemeinde und einem Einzugsgebiet von allenfalls etwa 10.000 zusätzlichen Einwohnern der Samtgemeinde innerhalb weniger Jahre insgesamt vier Discount-Märkte im Ortskern zugelassen, obwohl der Ort bereits über ein Kaufhaus („Marktkauf“) verfügt. Die als Einkaufsstraße seit über 150 Jahren gewachsene „Bahnhofstraße“ verlor in diesem Zeitraum allein vier (!) Einzelhandelsgeschäfte, darunter ein Textilkaufhaus.

D i e s e Art der Kommunalpolitik stellt eine nachhaltige Verletzung des Sozialstaatsgebots des Grundgesetzes dar. Das Sozialstaatsgebot des Artikel 20 der Verfassung ist auch für die Kommunen verbindlich. Sein Hauptinhalt ist – wie der Staatsrechtler Prof. Klein schon 1990 ausführte – die Garantie „wirtschaftlicher und kultureller Lebensfähigkeit auf angemessenem Niveau.“

Mit den jeweiligen Baugenehmigungen wurden Unternehmen gefördert, die nachweislich

1. für ihre Beschäftigten Arbeitsbedingungen mit Substandards geschaffen haben und praktisch ausschließlich Beschäftigte in prekären Beschäftigungsverhältnissen arbeiten lassen,

2. wiederholt unter Verletzung des Datenschutzes Mitarbeiter kontrolliert und beobachtet sowie zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses im Falle von Verdachtskündigungen veranlasst haben,
3. in ihrem Unterbietungswettbewerb zunehmend die Qualität ihrer Produkte reduzieren und insbesondere auch die Hersteller unter massiven Preisdruck setzen,
4. in nahezu allen Konsumgüterbereichen auf Erzeugnisse aus Billiglohnländern, vor allem China, zurückgreifen, in denen arbeitsrechtliche Mindeststandards systematisch verletzt werden,
5. wiederholt die Bildung von Betriebsräten entgegen dem Gesetz entweder unterbunden oder aber die Arbeit von Betriebsräten extrem erschwert haben,
6. bereits kurzfristig die Existenz von anderen kleineren Einzelhandelsgeschäften und damit auch normale Arbeitsbedingungen gefährdet oder bereits vernichtet haben.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich das Verhalten solcher Kommunalpolitiker intensiv rechtlich zu untersuchen und daraus sowohl rechtliche wie politische Konsequenzen zu ziehen:

- ***Sämtliche Beschlüsse, die zur Existenz entsprechender Discount-Märkte geführt haben, müssen unverzüglich zunächst von den eigenen Organen der Kommunen, darunter insbesondere deren gesetzlichen Vertretern überprüft werden;***
- ***Soweit die Beschlüsse selbst nicht mehr rückgängig zu machen sind, muss die Kommunalaufsicht einschreiten und entsprechende Sanktionen entweder gegen die Gemeinde verhängen oder dienstrechtliche Sanktionen für betroffene hauptamtliche Mitarbeiter veranlassen;***
- ***Personen, die sich bei den künftigen Kommunalwahlen zur Wahl stellen, sollten hinreichend Auskunft darüber geben, ob und in welchem Umfang sie an Beschlüssen dieser Art zuvor bereits beteiligt waren;***
- ***Von den Beschlüssen betroffene Bürger sollten unter Auswertung der neuen Rechtsprechung prüfen, inwieweit rechtliche Schritte gegen zu erwartende ähnliche Beschlüsse eingeleitet werden können. Die Rechtsprechung des BVerwG bezieht sich auf eine Rechtsnorm, die keineswegs nur im Interesse der Allgemeinheit, sondern durchaus auch im Interesse einzelner Marktanbieter erlassen wurde und deshalb als eine Schutznorm zugunsten Dritter anzusehen ist. Bislang jedoch haben betroffene kleine Einzelhandelsgeschäfte und Gewerbetreibende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht.***

RA Dr. Rolf Geffken  
22.12.2009